



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Bellwald** vom 27. April 2015, womit beantragt wurde, die von der Urversammlung von Bellwald am 12. März 2015 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend die Umzonung der Landwirtschaftszone, überlagernd mit der Zone für Skipiste in die Wohnzone W4 (Parzelle Nr. 416) im Gebiet „Gasse“ und die Kompensationsfläche von der Wohnzone W2 in die Landwirtschaftszone (Parzellen Nrn. 1853 und 1854) im Gebiet „Ze Fäle“ (nachfolgend: **Teilrevision I**) zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014 (KREK);

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegebot vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung im Amtsblatt Nr. 7 vom 13. Februar 2015;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bellwald vom 12. März 2015, womit diese Teilrevision I der Nutzungsplanung beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 12 vom 20. März 2015;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 9. Juli 2015, mit welchem zu der von der Gemeinde Bellwald beantragten Umzonung im Gebiet „Gasse“ mit der Kompensation im Gebiet „Ze Fäle“ unter folgenden Auflagen eine positive Vormeinung abgegeben wurde:

- Die Gemeinde Bellwald, als Baubewilligungsbehörde, hat die Einhaltung der Planungswerte gemäss LSV, im Rahmen von Baubewilligungsgesuchen auf der hier betroffenen sowie den angrenzenden Flächen zu überprüfen.
- Im Rahmen von Baubewilligungsgesuchen auf der betroffenen oder den angrenzenden Flächen hat die Gemeinde vor ihrem Entscheid eine Stellungnahme des Seilbahnbetreibers bezüglich Lärmschutz einzuholen.
- Das Bau- und Zonenreglement (BZR) ist im Rahmen der nächsten Revision dahingehend zu ergänzen, dass die Erstellung lärmempfindlicher Räume nur in denjenigen Bereichen der betroffenen Bauzone möglich ist, in welchen die Planungswerte eingehalten werden können. Es können zusätzlich planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen, wie zum Beispiel die Anordnung der

lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm angewandten Seite des Gebäudes im BZR festgelegt werden.

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 9. Juli 2015, womit dieser Mitbericht der Gemeinde Bellwald zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als abgeschlossen erklärt wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die im Mitbericht der DRE vom 9. Juli 2015 formulierten Auflagen und Bedingungen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsentscheids bilden;

Erwägend, dass die von der Urversammlung beschlossene Teilrevision I der Nutzungsplanung die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung tragen;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen

entscheidet  
der Staatsrat

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bellwald am 12. März 2015 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung wird mit folgenden Auflagen homologiert:

- Die Gemeinde Bellwald, als Baubewilligungsbehörde, hat die Einhaltung der Planungswerte gemäss LSV, im Rahmen von Baubewilligungsgesuchen auf der hier betroffenen sowie den angrenzenden Flächen zu überprüfen.
- Im Rahmen von Baubewilligungsgesuchen auf der betroffenen oder den angrenzenden Flächen hat die Gemeinde vor ihrem Entscheid eine Stellungnahme des Seilbahnbetreibers bezüglich Lärmschutzes einzuholen.
- Das Bau- und Zonenreglement (BZR) ist im Rahmen der nächsten Revision dahingehend zu ergänzen, dass die Erstellung lärmempfindlicher Räume nur in denjenigen Bereichen der betroffenen Bauzone möglich ist, in welchen die Planungswerte eingehalten werden können. Es können zusätzlich planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen, wie zum Beispiel die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm angewandten Seite des Gebäudes im BZR festgelegt werden.

Sitzung vom

17. Juli 2015

Für getreue Abschrift,  
Der Staatskanzler

Entscheidgebühr Fr. 250.--  
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

*Aussicht auf lebensunterstützung*

